

# Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Organ des  
Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 11.

Halle, den 15. März 1901.

26. Jahrgang.

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mitteilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes,  
Kollegen **Rob. Freygang** in Leipzig, Johannisplatz 24, zu richten.

Alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an  
die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

**Inhalt:** Central-Verband. — Urteil des Reichsgerichts über den Gutscheinhandel. — Zeitglobus — Vorrichtung zum schnellen Regulieren von Pendeluhren unter Benutzung einer linearen Sekundenskala. — Elektrischer Uhrenaufzug mit schwingendem Anker. — Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

**Kollegen, an deren Wohnort ein Verein nicht besteht, finden Aufnahme als Einzelmitglieder bei Unterverbänden. Meldungen sind zu richten an den Vorsitzenden, Kollegen Rob. Freygang in Leipzig, Johannisplatz 24.**

## Central-Verband.

Wieder hat sich der Tod in den Reihen der Verbandsmitglieder ein Opfer ausgesucht, der werthe Koll. Herr Leopold Tröseher, Weimar, ist aus dem Leben geschieden. Der Verein Weimar, der Mittel-Thüringische Unterverband, sowie der Central-Verband verlieren ein gar thätiges Mitglied, und wird der Verlust von allen auf das tiefste beklagt. Auch wir werden seiner in Ehren gedenken!

Eine sehr wichtige und die beteiligten Kreise gewiss sehr erfreuende Entscheidung hat der höchste Gerichtshof des Reiches gefällt.

Durch Urteil des Reichsgerichts vom 14. Februar 1901 ist die **Strafbarkeit** des gewerbsmässigen Vertriebes von Gutscheinen nach dem sogen. Hydra-, Gella-, Schneeball- oder Lawinensystem aus § 286, Abs. 2, des Strafgesetzbuches und §§ 22 ff, des Reichs-Stempelgesetzes **festgestellt** worden. Die Gründe, welche den Ersten Strafsenat zu dieser Entscheidung veranlassten, lassen wir an anderer Stelle dieser Nummer folgen. Durch diese Entscheidung sind die von unserer Seite geplanten Petitionen an den Reichstag und an den Reichskanzler überflüssig geworden, und haben wir deshalb unsere Thätigkeit in dieser Angelegenheit bis auf weiteres eingestellt.

Auf Grund des Reichsgerichts-Urteils ist es nun, in allen Teilen des Deutschen Reiches, möglich, die Gutscheinhändler zu fassen. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts und unter Angabe der angeführten Paragraphen wäre bei der zuständigen Behörde Strafantrag zu stellen. Wir glauben aber, dass infolge dieses Urteils sich die Leute wohl vorsehen und diesen Handel nicht mehr betreiben werden, und die Mühe, Strafantrag zu stellen, den Kollegen ersparen.

Der auf dem Verbandstag in Hamburg von dem Unterzeichneten ausgesprochene Wunsch, auf Verbandskosten ein Album anzuschaffen, welches bestimmt ist, die Bilder der Kollegen aufzunehmen, ist auch der Wunsch vieler Kollegen.

Wir glauben deshalb im Sinne der Verbandsmitglieder zu handeln, wenn wir ein solches anschaffen, und bitten die werthen Kollegen, vor allem aber die Herren, welche ein Amt im Verband bekleidet haben, uns ihre Photographieen einzusenden.

Auch bitten wir die Kollegen, welche Verbindungen mit den Familien schon verstorbener Kollegen haben, bei denselben um ein Bild des Verstorbenen für unsere Zwecke zu bitten und uns zu übermitteln.

Gleichzeitig ersuchen wir, den uns zugehenden Bildern eine kleine Lebensbeschreibung des Abgebildeten beizufügen, oder doch wenigstens Name, Geburtsort, Tag und Jahr, sowie den Tag der Etablierung auf die Rückseite des Bildes schreiben zu wollen, um der Nachwelt eine geordnete Sammlung zu hinterlassen.

Einem weiteren Wunsche verschiedener Kollegen, welcher bei Gelegenheit der Versammlung und Vorversammlung zur Gründung des Thüringer Unterverbandes zum Ausdruck gebracht wurde, wollen wir auch nachkommen und eine Verbandsbücherei gründen. Wir selbst haben schon mit unseren Vorgängern bei Gelegenheit des Verbandstages in Gera über ein derartiges Unternehmen gesprochen und haben erfahren, dass man in Anbetracht der Kosten und verschiedener anderer Umstände bisher davon abgesehen hat.

Jedenfalls ist es wünschenswert, dass ein Verband, welcher 25 Jahre besteht, die Schriften der gesamten Fachliteratur besitzt, ebenso die verschiedenen Fachzeitschriften, wenigstens die des Inlandes.

Da wir erfahren haben, dass viele Kollegen Fachzeitschriften von den ersten Jahrgängen an besitzen, dieselben aber dem Verband überlassen wollen, so bitten wir um gefällige Zusendung derselben, auch werden Bücher der Fachliteratur, ob ältere oder neuere Werke, jederzeit mit grossem Dank angenommen.

Die Namen der Stifter werden in den betreffenden Büchern eingeschrieben, und wird im Verbandsorgan über den Empfang quittiert werden.

Des weiteren glauben wir, das Interesse aller Mitglieder wachzurufen, wenn wir die Gründung eines **Verbands-Museums** vorschlagen. Schon im Vorjahr haben wir uns mit diesem Gedanken getragen, konnten aber der anderen Angelegenheiten wegen denselben noch nicht zum Ausdruck bringen. Wir glauben, es unserem Gewerbe und auch dem Verbandsorgane schuldig zu sein, der Nachwelt altertümliche und historische Uhren und Uhrenbestandteile, sowie Werkzeuge aufzubewahren.